

4. Feststellung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat einstimmig, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den

Punkt 11: Antrag der Kronlage Biogas GmbH & CoKG, Heinrichstraße 6, 26909 Neulehe, wegen der wesentlichen Änderung einer genehmigten Biogasanlage unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle auf dem Grundstück Flurstücke 3/2 und 4/6 der Flur 7 der Gemarkung Neulehe

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Bürgermeister Gansefort stellt sodann die weitere Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 26. April 2012 (öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Aufgabenübertragung nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Nach § 98 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG können Mitgliedsgemeinden ihnen zugewiesene Aufgaben der Samtgemeinde übertragen.

Derzeit wird in den Samtgemeinden im EWE Versorgungsgebiet des Landkreises überlegt, die Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde zu übertragen. Im Wesentlichen geht es dabei um den Abschluss der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge)

Vor dem Hintergrund der im letzten Quartal 2012 endenden Konzessionsverträge mit der EWE haben die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen im Jahr 2010 bzw. 2011 beschlossen, die Samtgemeinde mit der Führung der Vertragsverhandlungen zum Neuabschluss eines Konzessionsverträge mit der EWE oder einem alternativen Vertragspartner zu bevollmächtigen.

In den letzten 18 Monaten hat die Samtgemeinde Dörpen gemeinsam mit den Nachbarkommunen im nördlichen Emsland u. a. ein europaweites Interessenbekundungsverfahren sowie weitere diverse Gespräche mit kommunalen und privaten Energieversorgern und Netzbetreibern, kommunalen Beratungsinstituten und auf das Konzessionsrecht spezialisierte Wirtschaftsberater geführt. Für die Räte der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde wurde ein ganztägiges Seminar mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft PWC in der Aula des Schulzentrums veranstaltet.

Im Ergebnis ist mit Stand von heute lediglich die EWE Netz GmbH bereit, einen Wegenutzungsvertrag für das Gebiet der Samtgemeinde Dörpen abzuschließen. Alternative Angebote liegen nicht vor.

Im Ergebnis stellt sich somit die Frage, neue Wegenutzungsverträge mit der EWE abzuschließen oder die Netze in Eigenregie zu übernehmen.

Eine Übernahme des Strom- und Gasnetzes durch die Gemeinde oder beispielsweise einen noch zu gründenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbund wird nicht empfohlen. Neben der unklaren Rechtslage hinsichtlich der Beurteilung des Wertes des Leitungsnetzes ist für die Kommunen im nördlichen Emsland das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb eines solchen Netzes seriös nicht abschätzbar, unabhängig davon, dass die technische und personelle Kompetenz nicht vorhanden und daher erst geschaffen werden müsste. Sofern mit der Übernahme der Netze eine Gewinnerwartung für die kommunalen Haushalte erwartet wird, muss daran erinnert werden, dass diese Gewinne von den Netzendkunden, also den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden. Sofern mit einer Netzübernahme ökologische Gründe wie ein Wechsel von konventionellen auf alternative Energieträger verbunden sein sollten, muss dem entgegengehalten werden, dass die Frage des Netzbetriebes unabhängig ist von der Quelle der durchgeleiteten Energie.

Obwohl damit ein Alternativangebot faktisch nicht vorhanden ist, ergeben sich nach den mit der EWE geführten Verhandlungen dennoch Verbesserungen.

Neben den üblichen vertraglichen Regelungen wird die EWE Netz GmbH, sofern es zu einem Vertragsabschluss kommt, folgende weitere Zusagen machen:

1. Die EWE Netz GmbH zahlt die gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgaben. Sollten aufgrund gesetzlicher Regelungen höhere Konzessionsabgabenzahlungen zulässig werden, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wird die EWE Netz GmbH die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Vertragspartner umsetzen.
2. Die EWE Netz GmbH gewährt den gesetzlich höchstzulässigen Preisnachlass für Gemeinden. Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen ein höherer Nachlass zulässig werden, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wird die EWE Netz GmbH die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Vertragspartner umsetzen
3. Der kommunale Vertragspartner ist innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Wegenutzungsvertrages in folgenden Fällen berechtigt, eine Änderung des geschlossenen Wegenutzungsvertrages zu verlangen:
 - a) wenn die EWE Netz GmbH mit einer anderen, den Landkreisen Emsland, Cloppenburg oder Leer angehörenden Gemeinde eine längere Gewährleistungsfrist als 5 Jahre bei Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken vereinbart,
 - b) wenn die EWE Netz GmbH mit einer anderen, den Landkreisen Emsland, Cloppenburg oder Leer angehörenden Gemeinde bei gleicher Vertragslaufzeit eine aus Sicht der Gemeinde günstigere Kaufpreisbestimmung vereinbart,
 - c) wenn die EWE Netz GmbH mit einer anderen, den Landkreisen Emsland, Cloppenburg oder Leer angehörenden Gemeinde bei gleicher Kaufpreisbestimmung eine kürzere Vertragslaufzeit vereinbart.

Die EWE Netz GmbH ist dann verpflichtet, einem Änderungsverlangen des kommunalen Vertragspartners für die vorstehenden aufgeführten Punkte 3.a) – 3.c) zuzustimmen, so dass eine Gleichstellung mit Vereinbarungen in Wegenutzungsverträgen anderer Gemeinden sichergestellt ist.

Die o.g. Zusagen werden bei Unterzeichnung des Konzessionsvertrages Gegenstand der Vertragsgrundlage.

Insbesondere mit dem Punkt 3 ist gewährleistet, dass die EWE Netz GmbH als regionaler Versorger einheitliche Verträge mit allen Kommunen im Emsland, Cloppenburg und Leer schließt.

Die Vertragsentwürfe sehen auch Preisnachlässe im Rahmen der Zulässigkeit der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) für den Eigenverbrauch vor. Nach dieser Verordnung, bestätigt durch die Auffassung der Bundesnetzagentur, können allerdings Preisnachlässe nur für die Einrichtungen der Gemeinden gewährt werden, sofern die Gemeinde selbst Vertragspartner des Konzessionsvertrages ist. Preisnachlässe können also nicht der Samtgemeinde für ihre Einrichtungen, z. B. die Turnhallen, Schulen, Feuerwehrhäuser, Kläranlagen usw., gewährt werden, solange sie nicht Vertragspartner der Konzessionsverträge sind.

Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Samtgemeinde dieser jedoch solche Selbstverwaltungsaufgaben übertragen (§ 98 Abs. 1 Satz 2-4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG), also auch die Aufgaben, für die die Gemeinden nach dem Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, das die Grundlage für die Konzessionsverträge mit der EWE darstellt, zuständig sind.

Um der Samtgemeinde die Preisnachlässe für den Bezug von Strom und Gas zu ermöglichen, erscheint es daher sinnvoll, die Aufgaben nach dem EnWG der Samtgemeinde zu übertragen. Für die Mitgliedsgemeinden für ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche aus dem Konzessionsvertrag ändert sich aufgrund der dann festgelegten Vertragspartnerschaft zwischen der EWE Netz GmbH und der Samtgemeinde faktisch nichts.

Die reguläre Vertragslaufzeit beträgt auf der Grundlage des gegenwärtig ausgehandelten Konzessionsvertragsentwurfes 20 Jahre. Eine eigentlich beabsichtigte kürzere Vertragslaufzeit war von Seiten der EWE mit Blick auf die Planungssicherheit und die Amortisation geplanter Netzausbauvorhaben nicht verhandelbar.

Mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz soll jedoch nicht automatisch geregelt werden, dass auch nach Ablauf von 20 Jahren die Zuständigkeit bei der Samtgemeinde verbleibt. Eine auf die Laufzeit des Konzessionsvertrages befristete Aufgabenübertragung ist indes nach dem Kommunalverfassungsrecht nicht möglich. Insofern ist mit der Samtgemeinde zu vereinbaren, dass in den Jahren 2031/32 eine erneute Beratung und Entscheidung über die Aufgabenrückübertragung und damit ggf. eine Hauptsatzungsänderung erfolgt.

Die jeweilige Mitgliedsgemeinde bleibt darüber hinaus weiterhin Vertragspartner bei Wegenutzungsverträgen, deren Leitungen nicht unmittelbar der Versorgung der Letztverbraucher bzw. der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienen, also in den Fällen, in denen die Gemeinde Verträge über die Wegenutzung für den Betrieb beispielsweise von privaten Photovoltaik- und Biogasanlagen geschlossen hat oder schließt; bei Verträgen über Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung der Letztverbraucher bzw. der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienen, wäre nach den Regelungen im EnWG zukünftig die Samtgemeinde der Vertragspartner.

Die Samtgemeinde Lathen hat eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorgenommen. In der Samtgemeinde Sögel werden sich die Räte der Mitgliedsgemeinden ebenfalls in Kürze mit der Thematik beschäftigen. Seitens der Sögeler Samtgemeindeverwaltung wird das skizzierte Vorgehen empfohlen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig wie folgt:

Der Samtgemeinde Dörpen werden gemäß § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Aufgaben der Gemeinde nach dem Energiewirtschaftsgesetz übertragen. Einer Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen in diesem Sinne wird zugestimmt.

Die Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt, dass sich der Rat der Samtgemeinde Dörpen zeitgleich verpflichtet, eine Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Ablauf des Konzessionsvertrages in den Jahren 2031/32 erneut zu beraten. Sofern die Samtgemeinde Dörpen vor Ablauf des Konzessionsvertrages zu entscheiden beabsichtigt, auch künftig die Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz wahrzunehmen, bedarf dies der erneuten Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Seitens des Bürgermeisters wird mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Planungen zur Ausweisung von Bauplätzen in der Nähe des Friedhofes vertieft wurden.

Es ist möglich, gem. § 13 a BauGB für diesen Bereich einen Bebauungsplan (ohne eine vorherige Flächennutzungsplanänderung) im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend, so dass auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Bürger verzichtet werden kann. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Nachdem das Plangebiet anhand von Kartenunterlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 notwendigen Verfahren in die Wege zu leiten und den Auftrag für die Herstellung der Planunterlagen an das Planungsbüro Grote zu vergeben.

Des Weiteren beschließt der Rat, dem Plan die Bezeichnung

„Erweiterung Friedensstraße“

zu geben

9. Überplanmäßige Ausgabe (Deckung Defizit Kindergarten Neulehe 2011)

Bürgermeister Gansefort teilt mit, dass neben dem Gesamtdefizit des Kindergartens Neulehe in Höhe von 48.164,58 € Fahrtkosten in Höhe von 6.415,05 € entstanden sind.

Neben der beschlossenen Defizitübernahme von 24.082,29 € ist eine zusätzliches Defizitübernahme in Höhe von 50 % der Fahrtkosten = 3.207,53 € zu übernehmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Mittel in Höhe von 3.207,53 € überplanmäßig bereitzustellen.

10. Situation Kinderspielplatz "Hoeks Teile"

Nachdem ein Rundbrief an alle Anwohner des Baugebietes „Hoeks Teile“ verteilt worden ist, in dem sich jeder zum Erhalt bzw. der Auflösung des Spielplatzes äußern konnte, kam nur eine einzige Rückmeldung.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Spielplatz nun zu schließen und das Grundstück zwischen den Anliegern Baumann und Reiners aufzuteilen. Der Veräußerungspreis beträgt 10,00 Euro/qm.

11. Antrag der Kronlage Biogas GmbH & CoKG, Heinrichstraße 6, 26909 Neulehe, wegen der wesentlichen Änderung einer genehmigten Biogasanlage unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle auf dem Grundstück Flurstücke 3/2 und 4/6 der Flur 7 der Gemarkung Neulehe

Die Kronlage Biogas GmbH und Co.KG hat einen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage vorgelegt.

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Lagerflächen, eine geänderte Sammlung und Fassung von Sickersäften, die Erweiterung der BHKW-Stahlhalle zur Errichtung einer Gärrestentwässerungsanlage sowie einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung.

Für die Änderung der Silo-Lagerfläche einschließlich der Systemänderung der Stahlbetonwände sowie die Anpassung der Entwässerung wurde von der Kronlage Biogas GmbH und CoKG ein Bauantrag vorgelegt.

Beschluss:

Nachdem die geplanten Änderungen eingehend erläutert und erörtert sind, beschließt der Rat, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

12. Anträge und Anregungen

- a) Der Schotter zum Auffüllen der Lindenstraße, des Burenweg und der Straße „Zum Park“ ist durch die Fa. Jansen nicht pünktlich geliefert worden. Sollte dieses nicht in den nächsten Tagen geschehen, wird ein anderer Unternehmer beauftragt.
- b) Für den Kinderspielplatz an der Lindenstraße muss für das Grundstück ein entsprechender Pachtvertrag mit dem Eigentümer Markus Röwer geschlossen werden.
- c) Überstehende Äste am Burenweg werden durch die Fa. Dieter Tammen zurück geschnitten.
- d) Die Pflasterung an der Kinderkrippe wird durch die Ratsherren Dieter Kemker und Markus Röwer zusammen mit der Pflasterkolonne Neulehe in Angriff genommen. Für das Verlegen sollen Gesamtkosten in Höhe von 500,00 € nicht überschritten werden.
- e) Die Linden in der Lindenstraße weisen erhebliche Mängel auf. Ein Gutachter der Samtgemeinde wird die Linden in Augenschein nehmen und entscheiden, was zu tun ist.

